

Satzung

über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Oppenheim vom: 28.12.1988¹

Aufgrund des § 47 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz, des § 8 Bundesfernstraßengesetz, der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt stehen den öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Bemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Maßgabe der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und nach dem wirtschaftlichen Interesse an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

§ 4

Entstehung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:

bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Haushaltsjahr, für nachfolgende Haushaltsjahre jeweils mit Beginn des Haushaltsjahres,
 - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 5

Schuldner

Gebührensschuldner sind

- a) der Inhaber der Erlaubnis, bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
- b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

§ 6

Erstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

§ 7²

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.04.1968 geändert durch Satzung vom 26.03.1971 außer Kraft.
- (2) Für Gebührenansprüche, die vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, gilt der Tarif der Satzung vom 29.04.1968, geändert durch Satzung vom 26.03.1971.

Oppenheim, den 28.12.1988
Stadt Oppenheim
gez. Becher
Bürgermeister

Anlage³

zur Satzung über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Oppenheim

vom: 12.10.2001

Tarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro von	bis	Mindest- gebühr Euro
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m ² und Jahr	1,50	5,00	3,00
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen jährlich	3,00	10,00	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten			
a)	auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² und angefangenem Monat	0,13	0,75	2,50
	je angefangenem m ² und jedem weiteren angefangenem Monat	0,25	1,50	5,00
b)	auf Fahrbahnen je angefangenem m ² und angefangenem Monat	0,25	1,25	5,00
	je angefangenem m ² und jedem weiteren angefangenem Monat	0,50	2,50	10,00
4	Gleise (Soweit es sich nicht um Nutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind)			
	je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 100 m monatlich			
a)	in den Grund eingelassen	5,00	12,50	
b)	nicht in den Grund eingelassen	12,50	25,00	
	Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1435 mm (Normalspurbreite) um 30 v.H., bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v.H.			
5	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) ¹			

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro von	bis	Mindestgebühr Euro
	je Anlage jährlich	1,50	5,00	
6	Kellerschächte je angefangenem 1/2 m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	3,00	10,00	
7	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² täglich	0,25		2,50
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² täglich	0,50		5,00
8	Litfaßsäulen 1 je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	50,00	250,00	
9	Masten 1 (für Freileitungen u.ä.) je Mast jährlich	0,50	2,50	
10	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m monatlich	3,00	5,00	12,00
11	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche und je angefangenem Jahr	1,50	5,00	40,00
12	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem 1/2 m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	5,00	12,50	
13	Tribünen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche und je angefangenem Jahr	1,00	2,50	25,00
14	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.			
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	5,00	3,00
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,00	10,00	6,00
15	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem m ²			

beanspruchter Verkehrsfläche monatlich

1,50

5,00

3,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro von	bis	Mindestgebühr Euro
16	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen 1, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	1,50	5,00	
17	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper den Rahmen des § 5 der Erlaubnissatzung überschreiten			
	a) im Falle des § 5 Ziff. 1 je angefangenem m ² Ansichtsfläche jährlich	1,50	5,00	
	b) im Falle des § 5 Ziff. 3 je angefangenem m ² Ansichtsfläche täglich bis	0,05	0,25	0,50
18	Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Std. abgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,25	0,50	2,50
19	Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen aufgestellte Einrichtungen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche je Tag	0,03	0,05	1,50
20	Schaustellereinrichtungen, Aufstellen von Verkaufsständen, Festzelten, Tischen und Sitzgelegenheiten anlässlich der Weintage und des Katharinenmarktes für die Dauer der Veranstaltung sowie für je 3 Auf- und Abrüsttage	gebührenfrei		
	Für zeitlich darüberhinausgehende Sondernutzung werden Gebühren nach Nr. 7, 15 und 19 erhoben.			
21	Aufstellen von Blumenkübeln oder ähnlichen Behältnissen, Anpflanzung von Rebstöcken, Rosen und Kletterpflanzen, Aufstellen sonstiger Gegenstände zum Zwecke der Dorfverschönerung	gebührenfrei		
22	Aufstellen von Verkaufsständen, Zelten, Tischen und Sitzgelegenheiten anlässlich von Vereins- und Straßenfesten	gebührenfrei		

¹ i.d.F. der Euro-Anpassungssatzung vom 12.10.2001

² Satzung in Kraft getreten am 01.01.1988

Euro-Anpassungssatzung vom 12.10.2001 in Kraft getreten am 01.01.2002

³ Anlage i.d.F. der Euro-Anpassungssatzung vom 12.10.2001

